

**Geschäftsverteilungsplan
des Landgerichts Cottbus
für das Geschäftsjahr 2021**

Stand: **01.04.2021**

Inhaltsverzeichnis

Kurzübersicht.....	3
A. Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsverteilung.....	4
B. Geschäftsverteilung.....	9
I. Zivilkammern und Kammer für Handelssachen.....	9
1. Zivilkammer.....	9
2. Zivilkammer.....	10
3. Zivilkammer.....	11
5. Zivilkammer.....	12
6. Zivilkammer.....	13
7. Zivilkammer/Kammer für Rehabilitierungssachen.....	14
Kammer für Handelssachen.....	15
II. Strafkammern.....	16
1. Strafkammer/Strafvollstreckungskammer.....	16
2. Strafkammer.....	18
3. Strafkammer.....	19
4. Strafkammer.....	20
5. Strafkammer.....	21
6. Strafkammer.....	22
C. Vertretungen und Ergänzungsrichter.....	23

Kurzübersicht

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Cottbus werden bearbeitet von:

6 Zivilkammern, darunter eine gleichzeitig als **Kammer für Rehabilitierungssachen**,

1 Kammer für Handelssachen,

6 Strafkammern, davon

4 große Strafkammern, darunter eine gleichzeitig als **Strafvollstreckungskammer**, und **2 kleine Strafkammern**.

A. Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsverteilung

I. Allgemeine Regelungen

1. Für die vor dem 01.01.2021 eingegangenen Sachen bleibt die nach dem bisherigen Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer weiterhin zuständig, soweit nicht im Folgenden ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Der für die Zuständigkeit maßgebende Zeitpunkt ist derjenige des Eingangs beim Landgericht. Spätere Veränderungen zuständigkeitsbegründender Umstände bleiben außer Betracht, es sei denn, dass dieser Geschäftsverteilungsplan eine Ausnahme vorsieht.
3. Für die Abgabe einer Sache aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit gilt:
 - a) in Zivilsachen:
 - (1) Die zunächst mit der Sache befasste Kammer ist zur Abgabe an eine andere Kammer nicht mehr befugt, wenn im schriftlichen Vorverfahren (§ 276 ZPO) die Zustellung der Klage verfügt ist, wenn im Berufungsverfahren die Verfügung mit der Aufforderung zur Berufungserwiderung erlassen ist, wenn bereits Termin anberaumt oder in einem Prozesskostenhilfverfahren die Verfügung auf Anhörung des Gegners ergangen oder im Falle eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuständigkeit aufgrund einer Änderung der Geschäftsverteilung wechselt und nichts anderes bestimmt wird.
 - (2) Arreste und einstweilige Verfügungen werden von derjenigen Kammer bearbeitet, die für die Hauptsache zuständig ist oder sein würde. Stehen sie mit einer bereits anhängigen Sache zwischen denselben Parteien in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang, werden sie von der mit der anhängigen Sache befassten Kammer bearbeitet. Dies gilt auch für die dem Arrest oder der einstweiligen Verfügung folgende Hauptsache.
 - b) in Strafsachen:

Eine Abgabe an eine andere Kammer kommt nicht mehr in Frage, wenn der Hauptverhandlungstermin anberaumt oder ein Eröffnungsbeschluss ergangen ist.
4. Die Kammer, welche eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z. B. Berichtigungsbeschlüsse, Gesamtstrafenbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen) zuständig.
5. Vertretung bei Beschlussunfähigkeit
 - a) Wird eine Kammer durch Ausfall von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Vertretungskammern in der Reihenfolge ihres Dienalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, in die von dem Ausfall betroffene Kammer ein, soweit in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist.
 - b) Werden Richter einer Strafkammer abgelehnt (§§ 24 ff StPO) und wird die Kammer dadurch beschlussunfähig, so treten – im Falle der Entscheidung nach § 27 StPO – die Mitglieder der Vertretungskammern in folgender Reihenfolge ein: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, weitere Beisitzer in der Reihenfolge des Dienalters, der Dienstälteste zuerst.
 - c) Bei der Feststellung des Dienalters im Sinne dieser Vertretungsregelung ist bei den Richtern, die nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 die Befähigung zum Berufsrichter besitzen, auch die Zeit im richterlichen Dienst vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.

6. Steht im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden einer Kammer ein gemäß § 21 f Abs. 2 GVG zur Vertretung des Vorsitzenden berufenes ständiges Mitglied der Kammer nicht zur Verfügung, so übernimmt der Vorsitzende der Vertretungskammer oder, falls dieser verhindert ist, das gemäß § 21 f Abs. 2 GVG zu dessen Vertretung berufene ständige Mitglied der Vertretungskammer den Vorsitz, soweit in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist.
7. Entstehen bei der Kammer Zweifel über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit oder ist die Zuständigkeit nicht geregelt, so ist die Angelegenheit von der erstbefassten Kammer mit schriftlicher Begründung dem Präsidenten des Landgerichts unverzüglich vorzulegen, der die Entscheidung des Präsidiums herbeiführt.
8. Ist ein Richter Mitglied in mehreren Kammern, geht die Arbeit in der Strafkammer der in der Zivilkammer vor. Innerhalb der Strafkammern und Zivilkammern geht die Arbeit in der Kammer mit der numerisch kleineren Bezeichnung vor.

II. Besondere Regelungen

1. Zivil- und Handelssachen

- a) Maßgebend ist – auch bei anderen besonderen und ausschließlichen Gerichtsständen – die nachstehende Reihenfolge:
 - (1) der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten,
 - (2) der allgemeine Gerichtsstand des Klägers.
 - (3) Fehlt ein solcher Gerichtsstand im Landgerichtsbezirk Cottbus oder ist ein allgemeiner Gerichtsstand bei mehreren Amtsgerichten des Bezirks begründet, so gilt der Amtsgerichtsbezirk Cottbus als maßgebend.
- b) Ist für mehrere Beklagte oder Kläger ein Gerichtsstand gleicher Rangordnung nach a) im Landgerichtsbezirk gegeben, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet an erster Stelle stehenden Beklagten/Kläger gleicher Rangordnung. Bei Gleichheit des Familiennamens entscheidet über die Aufteilung nach Amtsgerichtsbezirken der im Alphabet an erster Stelle stehende erste Vorname des Beklagten/Klägers.
- c) Für die **Aufteilung nach Buchstaben** gelten folgende allgemeine Regeln:

Maßgeblich ist stets die Partei, welche nach a) und/oder b) maßgebend ist, in Beschwerdesachen der Beschwerdeführer, hilfsweise der sonstige Verfahrensbeteiligte. Bei mehreren Beschwerdeführern bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet an erster Stelle stehenden Beschwerdeführer. Richtet sich die Zuständigkeit nach a) (3), ist für die Aufteilung nach Buchstaben der Beklagte maßgeblich.

 - (1) Bei natürlichen Personen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei mehrgliedrigen Familiennamen ist das erste Hauptwort entscheidend. Umlaute gelten als zwei Buchstaben ohne Rücksicht auf die Schreibweise. Das gilt auch für Einzelkaufleute, die unter ihrer Firma verklagt werden; insoweit ist der Familienname des Inhabers maßgeblich. Unberücksichtigt bleiben Vornamen, Verwandtschaftsbezeichnungen, Adelsprädikate, Artikel, Präpositionen, Namen oder Bezeichnungen in der Bedeutung eines Adjektivs (auch bei Großschreibung), soweit sie nicht als einzige Anknüpfungsmöglichkeit für die Zuständigkeit in Betracht kommen. Namenszusätze, welche die Art des Unternehmens kennzeichnen, gelten nicht als Bezeichnung in der Bedeutung eines Adjektivs (z. B. Elektro - Meyer, Sahne - Müller).

Beispiele:	Freiherr Raitz von Frenz:	R
	Gebrüder Fischer:	F
	Auf der Mauer:	M

- (2) Bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Stadtgemeinden, Schulverbänden, Kirchengemeinden) ist, soweit ihr Name eine Orts- oder Regionsbezeichnung enthält, der Anfangsbuchstabe dieser Bezeichnung maßgebend; bei mehreren Bezeichnungen gilt die geographisch speziellere. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten die nachfolgenden Regelungen unter (3) und (4).
- (3) Bei juristischen Personen des Privatrechts, Handelsgesellschaften, politischen Parteien und dergleichen ist der Anfangsbuchstabe der Firma oder der sonstigen Benennung maßgeblich. Soweit die Registereintragung bekannt ist, kommt es auf deren Wortlaut an.
- (4) Wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verklagt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach (3), soweit sie eine Firma oder eine sonstige Benennung führt und diese benannt ist. Fehlt es daran, sind die Familiennamen der Gesellschafter maßgeblich; insoweit gilt (1) entsprechend.
- (5) Unberücksichtigt bleiben bei allen Alternativen die Wörter oder Wortverbindungen der folgenden abschließenden Aufzählung (auch in der Mehrzahlform). Dabei werden durch Bindestrich verbundene Wörter wie selbständige Wörter behandelt.

Besteht die Bezeichnung nur aus Wörtern, die nach diesem Abschnitt unberücksichtigt bleiben, ist maßgebend der erste Buchstabe des ersten Wortes, das nicht Adelsprädikat, Artikel oder Präposition ist.

- Agrargenossenschaft
- Aktien (-gesellschaft)
- Aktion
- Allgemeine
- Anstalt
- Arbeitsgemeinschaft
- Bank (-kredit)
- Bau (-betreuung, -betreuungsgesellschaft, -gesellschaft, -unternehmung, -unternehmen)
- Betreuung (-sgesellschaft)
- Bund (-esverband, -esvereinigung)
- Firma
- Freistaat
- Gemeinde
- Gemeinschaft
- Genossenschaft
- Gesellschaft
- Handel (-sgesellschaft)
- Kirchengemeinde
- Kommandit (-gesellschaft)
- Kooperation
- Krankenhaus
- Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG)
- Land (-esverbandesvereinigung)
- Liquidation
- Partei
- Produktionsgenossenschaft des Handwerks (PGH)
- Raiffeisenbank
- Sankt
- Sparkasse (Kreis-, Stadt-)
- Stiftung
- Union
- Verband

- Verein(igung)
- Vereinte
- Versicherung (sAG, sBank, -sgesellschaft, -sverband, -sverein)
- Volksbank
- Wohnung (-sbau)
- Wohnbau
- Zentralverband

d) Für die **Aufteilung nach Sachgebieten** gelten folgende Regelungen:

- (1) Für die Abgrenzung der Sachen i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 f ZPO (Streitigkeiten aus Handelssachen i. S. v. § 95 GVG) zu anderen Sachen gilt: Bei Klagehäufung muss jedes Prozessrechtsverhältnis eine Handelssache sein. Die Abgrenzung ist nach formalen Gesichtspunkten wie die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Kammer für Handelssachen und Zivilkammer vorzunehmen.
- (2) Die Sachgebietszuständigkeit umfasst auch Ansprüche aus culpa in contrahendo bzw. § 280 BGB i. V. m. § 311 Abs. 2, 3 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung, wenn ihnen ein Sachverhalt zugrunde liegt, der einem der Sachgebiete zuzuordnen wäre.

e) Im Übrigen gelten – auch bei Klagehäufungen mit andersartigen Ansprüchen – vorrangig vor den vorstehenden Bestimmungen zu a) bis c) folgende besondere Regeln:

- (1) Bei Klagen gegen den Verwalter bzw. vorläufigen Verwalter einer Insolvenzmasse oder einer Zwangsverwaltung sowie bei Rechtsbehelfen gegen einen Insolvenzplan ist für die Aufteilung nach Amtsgerichtsbezirken der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder – sofern nicht eröffnet ist – im Zeitpunkt der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters maßgebend. Entsprechend ist der Name des Schuldners für die Aufteilung nach Buchstaben maßgebend.
 - (2) Bei Rechtsstreitigkeiten i. S. der §§ 27 Abs. 1, 28 ZPO wie auch gegen einen Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker ist für die Aufteilung nach Amtsgerichtsbezirken der letzte Wohnsitz des Erblassers, für die Aufteilung nach Buchstaben dessen Name maßgebend.
- f) Vollstreckungs- und Klauselgegenklagen (§§ 767, 768, 795 ZPO), Klauselerteilungsklagen (§ 731 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO), Abänderungsklagen (§ 323 ZPO), Schadensersatzklagen gemäß §§ 717 Abs. 2, 893 ZPO, Feststellungsklagen, die sich auf den Titel beziehen, sowie Klagen, die sich auf einen in einem Vorprozess abgeschlossenen Vergleich beziehen, werden von derjenigen Kammer bearbeitet, die den Titel geschaffen hat. Ist eine solche Zuständigkeitsbestimmung nicht möglich, so ist die Kammer zuständig, die nach den bei Eingang dieser Klage geltenden Bestimmungen für den Erlass des zu beseitigenden oder abzuändernden Titels zuständig sein würde. Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist sie von der Kammer zu bearbeiten, die für den Erlass des im Klageantrag oder, falls er dort noch nicht verzeichnet ist, in der Klagebegründung genannten ältesten Titels zuständig sein würde.
- g) In Fällen der Zurückverweisung an eine andere Zivilkammer bzw. Kammer für Handelssachen gilt die Vertretungsregelung entsprechend.
- h) Mit Wirkung zum 01.01.2013 ist das Güterichtermodell im Bezirk des Landgerichts eingeführt und eine Güterichterstelle für alle ordentlichen Gerichte des Landgerichtsbezirks bei dem Amtsgericht Bad Liebenwerda eingerichtet worden. Auf die Bestimmung eines Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO bei dem Landgericht Cottbus wird daher verzichtet. Die bei dem Landgericht anfallenden Aufgaben des Güterichters werden von dem Güterichter bei dem Amtsgericht Bad Liebenwerda wahrgenommen.

2. Strafsachen

Für die Verteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Landgericht maßgeblich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Strafsachen werden nach Sachgebieten und Buchstaben verteilt.

a) Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, gilt:

- (1) Der Familienname des in der Anklage bezeichneten Angeklagten ist maßgebend. Bei mehreren Angeklagten ist der Familienname des ältesten in der Anklage bezeichneten Angeklagten maßgebend und zwar auch dann, wenn dieser nach Eingang der Sache aus irgendeinem Grunde aus dem Verfahren ausscheidet.
- (2) In Strafsachen 2. Instanz ist der Familienname des ältesten am zweitinstanzlichen Verfahren beteiligten Angeklagten maßgebend und zwar auch dann, wenn dieser nach Eingang der Sache bei dem Landgericht aus irgendeinem Grunde aus dem Verfahren ausscheidet.
- (3) In Strafvollstreckungsverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Verurteilten.

b) Sicherungsverfahren nach § 413 StPO in Verbindung mit § 71 StGB werden von der Strafkammer bearbeitet, die im Falle der Schuldfähigkeit oder Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten für die Strafsache zuständig wäre. Ergibt sich in Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Schuld- oder Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten, so berührt dies die nach Satz 1 einmal begründete Zuständigkeit nicht.

c) In verwiesenen, in zweitinstanzlichen und in Sachen anderer Gerichte, die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Cottbus zurückverwiesen worden sind, sowie bei Wiederaufnahmeanträgen begründen nur diejenigen Delikte eine Sachgebietszuständigkeit, die Gegenstand des landgerichtlichen Verfahrens sind.

d) Kommt für eine Strafsache die Zuständigkeit mehrerer Strafkammern in Frage, so ist – vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen – die Kammer mit der höheren Bezifferung zuständig. Dabei bleibt die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer außer Betracht, wenn das diese Zuständigkeit begründete Delikt im Rahmen des gesamten Sachverhaltes unwesentlich ist.

B. Geschäftsverteilung

I. Zivilkammern und Kammer für Handelssachen:

1. Zivilkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Simon	
Beisitzer:	Richter am Landgericht	Riebesel	(stv. Vors.)
Beisitzer:	Richter am Landgericht	Pape	
Beisitzerin:	Richterin	Buchholz	
Beisitzer:	Richter	Kunze	

2. Sitzungstage:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag

3. Zuständig:

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

a) des ersten Rechtszuges aus dem Sachgebiet

- (1) i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 g ZPO (Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften),
- (2) i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 f ZPO (Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne von § 95 GVG), jedoch nur, soweit weder die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen noch die Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer einem Sachgebiet nach § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a, d, g und i ZPO begründet ist. Die Zuständigkeit nach einem Sachgebiet gem. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a, d, g und i ZPO geht der Zuständigkeit nach § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 f ZPO vor,
- (3) i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 j ZPO (Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie),
- (4) i. S. v. § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG (insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz),

b) des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Luftbeförderungsverträgen, soweit die Ansprüche auch auf Regelungen über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen gestützt werden;

c) des ersten Rechtszuges für sonstige, nicht einem Sachgebiet nach § 72a Abs. 1 GVG oder § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO zuzuordnende und nicht anderweitig verteilte Rechtsstreitigkeiten aus den Amtsgerichtsbezirken Cottbus und Königs Wusterhausen mit den Anfangsbuchstaben A, E, F, G, K, L, T, V und W,

d) für alle Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren – außer in Zwangsvollstreckungssachen – soweit für diese Berufungen und Beschwerden nicht die 5. Zivilkammer zuständig ist. Für diese Verfahren ist die Kammer auch zuständig, wenn sie Streitigkeiten aus den Sachgebieten nach § 72a Abs. 1 GVG zum Gegenstand haben.

2. Zivilkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Dräger	(75 %)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Habener	(stv. Vors.)
Beisitzer:	Richter am Landgericht	Tirpitz	
Beisitzerin:	Richterin	Moschkowski	
Besitzerin:	Richterin	Neumann	

2. Sitzungstage:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag

3. Zuständig:

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges

- a) aus dem Sachgebiet i. S. v. § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften),
- b) aus dem Sachgebiet i. S. v. § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen), soweit nicht die 3. Zivilkammer zuständig ist.
- c) aus dem Sachgebiet i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d ZPO (Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer),
- d) für sonstige, nicht einem Sachgebiet nach § 72a Abs. 1 GVG oder § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO zuzuordnende und nicht anderweitig verteilte Rechtsstreitigkeiten
 - (1) aus dem Amtsgerichtsbezirk Senftenberg,
 - (2) aus den Amtsgerichtsbezirken Cottbus und Königs Wusterhausen mit den Anfangsbuchstaben D, H, I, O bis S, U und X bis Z.

3. Zivilkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Engels
Beisitzer:	Richter am Landgericht	Peplow (stv. Vors.)
Beisitzer:	Richter	Leienecker
Beisitzerin:	Richterin	Stirm

2. Sitzungstage:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag

3. Zuständig:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges

aa) aus dem Sachgebiet

- (1) i. S. v. § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG (Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen),
- (2) i. S. v. § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen), soweit es sich um Streitigkeiten über Ansprüche aus Berufsunfähigkeits-, Kranken- und Unfallversicherungen handelt,
- (3) i. S. v. § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG (erbrechtliche Streitigkeiten),
- (4) i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a ZPO (Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen),
- (5) i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 k ZPO (Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind), soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer nach § 72a GVG oder der 1. Zivilkammer aus dem Sachgebiet i. S. v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 f ZPO (Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne von § 95 GVG) gegeben ist,

ab) in sonstigen, nicht einem Sachgebiet nach § 72a Abs. 1 GVG oder § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO zuzuordnenden und nicht anderweitig verteilten Rechtsstreitigkeiten

- (1) aus dem Amtsgerichtsbezirk Lübben (Spreewald),
- (2) aus den Amtsgerichtsbezirken Cottbus und Königs Wusterhausen mit den Anfangsbuchstaben B, C und J,

b) für Verfahren in Notarkostensachen nach §§ 127 ff. GNotKG einschließlich der vor dem 01.01.2021 eingegangenen Verfahren.

5. Zivilkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Präsident des Landgerichts	Welten	(30 %)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Becker	(stv. Vors.) (25 %)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Reif	(25 %)

2. Sitzungstag:

Mittwoch

3. Zuständig:

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für

alle Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilffverfahren – außer in Zwangsvollstreckungssachen –,

(1) soweit es sich um folgende Sachgebiete handelt:

Miete, Pacht, Leasing, Nachbarschaftsrecht, Grundstücksrecht, letzteres jedoch ohne Sachenrechtsbereinigungs-, Schuldrechts-anpassungs- und Bodenreformsachen,

(2) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Senftenberg und Lübben (Spreewald).

Für diese Verfahren ist die Kammer auch zuständig, wenn sie Streitigkeiten aus den Sachgebieten nach § 72a Abs. 1 GVG zum Gegenstand haben.

6. Zivilkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Rhein	
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Vogel	(stv. Vors.)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Nitzschke	(75 %)
Beisitzerin:	Richterin	Quindt	
Beisitzer:	Richter	Fergin	

2. Sitzungstage:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

3. Zuständig:

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges

a) aus dem Sachgebiet i. S. v. § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen),

b) für sonstige, nicht einem Sachgebiet nach § 72a Abs. 1 GVG oder § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO zuzuordnende und nicht anderweitig verteilte Rechtsstreitigkeiten

(1) aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Liebenwerda,

(2) aus den Amtsgerichtsbezirken Cottbus und Königs Wusterhausen mit den Anfangsbuchstaben M und N

7. Zivilkammer/Kammer für Rehabilitierungssachen:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vizepräsident des LG	Merker	(50 %)
Beisitzer:	Richter am Landgericht	Endemann	(stv. Vors.)
Beisitzer:	Richter am Landgericht	Grauer	(40 %)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Reif	(25 %)
Beisitzer:	Richter	Thomas	

2. Sitzungstage:

Mittwoch und Donnerstag

3. Zuständig:

a) als Zivilkammer:

- (1) für Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, sofern sie nicht anderweitig zugewiesen sind und nicht dem strafrechtlichen Bereich angehören; für diese Verfahren ist die Kammer auch zuständig, wenn sie Streitigkeiten aus den Sachgebieten nach § 72a Abs. 1 GVG zum Gegenstand haben,
- (2) für Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz,
- (3) für alle nicht ausdrücklich genannten in die Zuständigkeit des Landgerichts Cottbus fallenden sonstigen Sachen, sofern sie nicht anderweitig zugewiesen sind und nicht dem strafrechtlichen Bereich angehören,

b) als **Kammer für Rehabilitierungssachen** für alle ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen zugewiesenen Rehabilitierungssachen.

Kammer für Handelssachen:

1. Besetzung:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am LG	Liersch	(60 %)
Beisitzer:	Handelsrichter	Hardy Cruz Pinto	
	Handelsrichter	Jörg Fabiunke	
	Handelsrichter	Bernd Hahn	
	Handelsrichter	Götz Heischmann	
	Handelsrichterin	Frauke Hemm	
	Handelsrichterin	Irina Juckenburg	
	Handelsrichter	René Junker	
	Handelsrichterin	Sylke Jupe	
	Handelsrichterin	Daniela Kerzel	
	Handelsrichter	Lutz Kretschmann	
	Handelsrichter	Dirk Möllmer	
	Handelsrichter	Christopher Perschk	
	Handelsrichter	Jan Radke	
	Handelsrichter	Michael Sachs	
	Handelsrichter	Oliver Schwarz	
	Handelsrichter	Jens Warnken	

2. Sitzungstage:

Dienstag und Donnerstag

3. Zuständig:

für alle Handelssachen des ersten Rechtszuges sowie alle Berufungen und Beschwerden in Handelssachen.

II. Strafkammern:

1. große Strafkammer/Strafvollstreckungskammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Schollbach	
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Schmutterer	(stv. Vors.)
Beisitzer:	Richter	Hopp	
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Doil	
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Satter	(50%)

Richterin am Landgericht Doil und Richterin am Landgericht Satter sind Mitglieder der 1. Strafkammer ausschließlich, soweit diese als Strafvollstreckungskammer entscheidet oder ein Vertretungsfall vorliegt; Richterin am Landgericht Satter darüber hinaus auch zur Mitwirkung an der vor dem 01.01.2021 begonnenen Hauptverhandlung in der Strafsache 21 Ks 6/20.

2. Sitzungstage:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag

3. Zuständig:

- a) als Schwurgerichtskammer für Schwurgerichtssachen gem. § 74 Abs. 2 GVG einschließlich der nach § 73 GVG vom Schwurgericht zu treffenden Entscheidungen,
- b) für die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen die §§ 111, 323 a StGB, soweit ihnen Katalogtaten nach § 74 Abs. 2 GVG zugrunde liegen,
- c) für die Angelegenheiten der Schöffen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 HS 1 und 2 GVG,
- d) für die an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen der 4. Strafkammer sowie für die mehrfach an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen der 5. und 6. Strafkammer,
- e) für die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG),
- f) für alle Entscheidungen, die nach § 78 a Abs. 1 GVG in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fallen.

Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Strafvollstreckungskammer obliegt auch in den Fällen, in denen die Strafvollstreckungskammer nur mit einem Richter besetzt ist (§ 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG) der Strafvollstreckungskammer durch kammerinternen Geschäftsverteilungsplan nach § 21 g GVG.

2. große Strafkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Dr. Fiedler	(75 %)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Dr. Suffa	(stv. Vors.)
Beisitzer:	Richter	Elliesen	

2. Sitzungstage:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

3. Zuständig:

- a) als Wirtschaftsstrafkammer für die Strafsachen nach § 74 c GVG,
- b) als Bußgeldkammer für die Bußgeldsachen aus dem Sachgebiet nach § 74 c GVG,
- c) für die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach dem 22. Abschnitt des StGB,
- d) für die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach dem 20. Abschnitt des StGB, soweit die Zuständigkeit der 4. großen Strafkammer nicht gegeben ist.
- e) Für die an eine andere Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 1. großen Strafkammer, wobei sie bei zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen gem. § 74 Abs. 2 GVG als Schwurgerichtskammer tätig ist,
- f) für die Berufungen in Strafsachen
gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus den Sachgebieten nach § 74 c Abs. 1 GVG, § 266 a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) und § 283 b StGB (Verletzung der Buchführungspflicht),
- g) für erstinstanzliche Ordnungswidrigkeitssachen,
- h) für alle nicht anderweitig zugewiesenen Beschwerden in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen,
- i) als große Strafkammer für
 - (1) Anträge auf richterliche Anordnung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses,
 - (2) die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Straf- und Bußgeldsachen.

3. große Strafkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Dr. Fisch	
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Ehlers	(stv. Vors.)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Schröter	

2. Sitzungstage:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag

3. Zuständig:

- a) als Jugendkammer für alle nach dem Jugendgerichtsgesetz der Jugendkammer zugewiesenen Geschäfte (§ 41 JGG) einschließlich aller Beschwerden in Jugendsachen,
- b) als Bußgeldkammer für die Bußgeldsachen aus den vorstehend aufgeführten Sachgebieten,
- c) für die nicht gesondert zugewiesenen Strafsachen,
- d) für die an eine andere Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 2. Strafkammer, soweit nicht die 5. Strafkammer zuständig ist, wobei sie bei Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) als Wirtschaftsstrafkammer tätig ist.

4. große Strafkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Eicke	(75 %)
Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Reif	(stv. Vors.) (50 %)
Beisitzer:	Richter	Dr. Greis	

2. Sitzungstage:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag

3. Zuständig:

- a) für die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach dem 13., 19., 20. und 21. Abschnitt des StGB,
- b) für die an eine andere Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 3. Strafkammer, wobei sie in zurückverwiesenen Jugendsachen als Jugendkammer tätig wird.

5. kleine Strafkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Hannig (70 %)

Richterin am Landgericht Schröter ist in Berufungssachen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts als weitere Richterin i. S. v. § 76 Abs. 6 GVG hinzuzuziehen.

2. Sitzungstage:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

3. Zuständig für:

- a) alle Berufungen in Strafsachen, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind,
- b) die an eine andere Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 6. Strafkammer und der 2. Strafkammer, soweit diese als kleine Strafkammer entschieden hat.

6. kleine Strafkammer:

1. Besetzung:

Vorsitzender: bei ausstehender Wiederbesetzung vorübergehend nicht besetzt

1. Vertreterin im Vorsitz: Richterin am Landgericht Satter (50%)

Richterin am Landgericht Schmatterer ist in Berufungssachen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts als weitere Richterin i. S. v. § 76 Abs. 6 GVG hinzuzuziehen.

2. Sitzungstage:

Mittwoch und Freitag

3. Zuständig für:

a) die Berufungen in Strafsachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Bad Liebenwerda und Senftenberg,

b) die an eine andere Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 5. kleinen Strafkammer.

C. Vertretungen und Ergänzungsrichter

I. Vertretungen

1. Zivilkammern und Kammer für Handelssachen:

Soweit die Vertretungen nicht innerhalb der Kammern erfolgen können, werden die Kammern wie folgt vertreten:

die 1. Zivilkammer	durch die	6. und 5. Zivilkammer,
die 2. Zivilkammer	durch die	3. und 7. Zivilkammer,
die 3. Zivilkammer	durch die	2. und 6. Zivilkammer,
die 5. Zivilkammer	durch die	7. und 2. Zivilkammer,
die 6. Zivilkammer	durch die	1. und 3. Zivilkammer,
die 7. Zivilkammer/Kammer für Rehabilitierungssachen	durch die	5. und 1. Zivilkammer,
die Kammer für Handelssachen	durch die	Vorsitzenden der 3. und der 7. Zivilkammer.

Zur Vertretung ist zunächst die an erster Stelle und sodann die an zweiter Stelle aufgeführte Vertretungskammer berufen, sodann

- a) bei den Zivilkammern die in der Nummerierung nächste Kammer nach der zu vertretenden Kammer, sodann der bzw. die Vorsitzende der Kammer für Handelssachen, sodann die Mitglieder der großen Strafkammern in aufsteigender numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 1. großen Strafkammer und sodann die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern in aufsteigender numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 5. Strafkammer,
- b) bei der Kammer für Handelssachen die Vorsitzenden der Zivilkammern in numerischer Reihenfolge beginnend mit der 1. Zivilkammer, sodann die stellvertretenden Vorsitzenden der Zivilkammern in aufsteigender numerischer Reihenfolge beginnend mit der 1. Zivilkammer, sodann die weiteren Mitglieder der Zivilkammern in aufsteigender numerischer Reihenfolge beginnend mit der 1. Zivilkammer, sodann die Mitglieder der großen Strafkammern in aufsteigender numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 1. großen Strafkammer und sodann die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern in aufsteigender numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 5. Strafkammer.

2. Strafkammern:

2.1 Es werden vertreten – soweit der Geschäftsverteilungsplan keine besonderen Ausnahmen vorsieht –, jeweils beginnend mit der zuerst genannten Kammer:

- die 1. Strafkammer durch die 2. und 3. Strafkammer,
- die 2. Strafkammer durch die 3. und 4. Strafkammer,
- die 3. Strafkammer durch die 4. und 1. Strafkammer,
- die 4. Strafkammer durch die 1. und 2. Strafkammer,
- die 5. Strafkammer durch die 6. Strafkammer,
- die 6. Strafkammer durch die 5. Strafkammer.

- 2.2** Im Übrigen werden die großen Strafkammern vertreten von den Mitgliedern der weiteren großen Strafkammern in numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 1. großen Strafkammer, jeweils beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied der Kammer, und sodann durch die Mitglieder der Zivilkammern (ohne KfH) in numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 1. Zivilkammer, jeweils beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied der Kammer.
- 2.3** Die kleinen Strafkammern werden im Übrigen vertreten durch die Vorsitzenden der großen Strafkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der 1. großen Strafkammer, und sodann durch die stellvertretenden Vorsitzenden der großen Strafkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der 1. großen Strafkammer.
- 2.4** Im Fall der Verhinderung des für den Fall des § 76 Abs. 6 GVG bestimmten Beisitzers treten an seine Stelle die Mitglieder der 1. Strafkammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter; für den Fall deren Verhinderung die Mitglieder der Vertretungskammern der 1. Strafkammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter.
- 2.5** Soweit ein Richter von mehreren Kammern zugleich benötigt wird, geht die Anforderung derjenigen Kammer vor, von welcher der Vertreter zunächst Kenntnis erlangt hat.

3. Strafvollstreckungskammer:

3.1 Auch in den Fällen des § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG (kleine StVK) werden die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan – betreffend die Erstvertretung – vertreten.

3.2 Im Übrigen gilt die allgemeine Vertretungsregelung unter C I.2.

II. Ergänzungsrichter

1. In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG sind als Ergänzungsrichter zunächst die weiteren Beisitzer der zu ergänzenden Kammer nach den Regelungen des kammerinternen Geschäftsverteilungsplans berufen.

2. Im Übrigen sind als Ergänzungsrichter die Beisitzer der Zivilkammern in absteigender Reihenfolge, beginnend mit der 7. Zivilkammer, berufen. Die Beisitzer der Kammer für Rehabilitierungssachen gelten als Beisitzer der 7. Zivilkammer. Bei Verhinderung der Beisitzer der Zivilkammern sind als Ergänzungsrichter die Beisitzer der großen Strafkammern in absteigender Reihenfolge, beginnend mit der 4. Strafkammer, berufen.

3. Innerhalb der Zivil- oder Strafkammer, die den Ergänzungsrichter stellt, sind die Beisitzer nach aufsteigendem Dienstalter, beginnend mit dem dienstjüngsten, unter mehreren Beisitzern gleichen Dienstalters der lebenszeitjüngste, berufen. Ist ein Beisitzer zugleich einer Zivil- und einer Strafkammer zugewiesen, bleibt für die Hinzuziehung als Ergänzungsrichter die Tätigkeit in der Zivilkammer außer Betracht.

4. Gehört der zu ergänzenden Kammer bereits ein Richter auf Probe oder ein abgeordneter Richter an, ist ein Richter auf Probe oder ein abgeordneter Richter nicht als Ergänzungsrichter berufen.

5. Werden mehrere Ergänzungsrichter zu einer Sache zugezogen,

a) ist aus den unter Ziffer 2 genannten Kammern jeweils nur ein Beisitzer als Ergänzungsrichter berufen,

b) darf nur einer von ihnen ein Richter auf Probe oder ein abgeordneter Richter sein.

6. Ist das Mitglied einer unter Ziffer 2 genannten Kammer als Ergänzungsrichter zu einer Sache hinzugezogen, sind bis zur Beendigung der Hauptverhandlung in dieser Sache Beisitzer dieser Kammer nicht als Ergänzungsrichter in anderen Sachen berufen.

7. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht der Tätigkeit in einer Zivilkammer vor. Die Tätigkeit als Beisitzer einer Strafkammer nach Ziffer 2 geht der Tätigkeit als Ergänzungsrichter vor.